

Hooligans als kriminelle Vereinigung

BGH, Urteil vom 22.01.2015 – 3 StR 233/14 (LG Dresden, Urteil vom 29.04.2013 – 204 Js 41068/08) – NJW 2015, 1540, NStZ 2015, 270

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angeklagten waren nach den landgerichtlichen Feststellungen Rädelsführer bzw. Mitglieder einer Gruppierung von Hooligans, die zuvor verabredete Kämpfe gegen andere Hooligans ausfochten. Für die Kämpfe existierten ungeschriebene, aber in den einschlägigen Kreisen allgemein anerkannte Regeln. „Kampfrichter“, die bei Regelverstößen oder Verletzungen der Beteiligten unmittelbar eingriffen, gab es nicht. Allenfalls wurden Regelverstöße anschließend diskutiert und konnten dazu führen, dass der Verursacher nicht mehr zu Kämpfen mitgenommen wurde. In dem über zwei Jahre andauernden Tatzeitraum kam es zu mehreren solchen Auseinandersetzungen.

Das Landgericht verurteilte die Angeklagten u.a. wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Insoweit blieben die gegen die Verurteilung gerichteten Revisionen ohne Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH sieht die Voraussetzungen einer kriminelle Vereinigung i.S.d. § 129 I StGB bei der vorliegenden Hooligangruppe als erfüllt an. Insbesondere sei die Gruppe auch auf den Zweck der Begehung von Straftaten ausgerichtet. Die Gruppierung verfolgte den Zweck gewalttätige Auseinandersetzungen gegen andere Hooligangruppen zu organisieren und durchzuführen. Diese Auseinandersetzungen stellen nach Ansicht des BGH strafbare Körperverletzungen dar. Zwar willigten die Beteiligten in die Körperverletzungen ein, diese seien jedoch sittenwidrig i.S.v. § 228 StGB und damit rechtswidrig. Der BGH hält diesbezüglich an seiner Rechtsprechung, die zur Beurteilung der Sittenwidrigkeit maßgeblich auf die Art und Schwere des Rechtsgutsangriffs abstellt, fest. Er präzisiert diese jedoch dahingehend, dass angesichts der Wandelbarkeit moralischer Wertungen zur Feststellung eines Sittenverstößes nicht auf gesellschaftliche Vorstellungen abgestellt werden dürfe. Vielmehr müsse § 228 StGB strikt auf das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit bezogen und auf seinen Kerngehalt reduziert werden. Wertungen, die der Gesetzgeber vorgegeben hat, seien aber zu berücksichtigen. Dies entspreche der bisherigen Rechtsprechung insoweit, als die Bejahung der Sittenwidrigkeit der Tat in den Fällen, in denen bei objektiver vorausschauender Betrachtung der Einwilligung durch die Körperverletzungshandlung in konkrete Todesgefahr gebracht wurde, in erster Linie aus der gesetzgeberischen Wertung des § 216 StGB folgt.

In Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung führt der BGH weiter aus, dass sich eine gesetzliche Wertung hinsichtlich § 228 StGB für die Art und Weise der Körperverletzungshandlung auch § 231 StGB entnehmen lasse. Diese Konstruktion des Straftatbestandes komme zum Ausdruck, dass das sozioethisch verwerfliche Verhalten bereits in der Beteiligung an einer Schlägerei oder einem Angriff mehrerer besteht. Hierdurch werde erfahrungsgemäß schon so häufig die Gefahr schwerer Folgen geschaffen, dass die Beteiligung als solches schon strafwürdiges Unrecht darstelle. Eine Einwilligung in § 231 StGB sei nicht möglich, da dieser auch den Schutz unbeteiligter Personen bezwecke, die durch die Schlägerei oder den Angriff in Gefahr gebracht werden könnten.

Diese Grundsätze wirken sich laut BGH beim tateinheitlichen Zusammentreffen von Körperverletzungstaten – wie hier nach § 224 I Nr. 4 StGB – einerseits und Beteiligung an einer Schlägerei andererseits dahingehend aus, dass die – rechtswidrige und schuldhaft – Verwirklichung des Tatbestands des § 231 I StGB zur Annahme der Sittenwidrigkeit der Körperverletzungstat i.S.v. § 228 StGB führt. In diesem Gesetzesverstoß, mit dem die Beteiligten an der Schlägerei strafwürdiges Unrecht verwirklicht haben, liege eine Missachtung der gesetzgeberischen Wertung des § 231 StGB. Diese begründe das Sittenwidrigkeitsurteil unabhängig davon, ob Vorkehrungen zur Verhinderung einer Eskalation der aus § 231 StGB gesteigerten Gefahr entgegenwirken könnten. Die Sittenwidrigkeit der Tat auf Grund der Erfüllung des Tatbestands des § 231 I StGB sei zudem nicht nur in den Fällen gegeben, in denen die schwere Folge tatsächlich eingetreten ist. Ein tatbestandsmäßiger, rechtswidriger und schuldhafter Verstoß liege unabhängig davon vor, weil es sich bei den genannten Folgen ausschließ-

lich um objektive Bedingungen der Strafbarkeit handele. Offenbleiben könne, ob die durch die Erfüllung des Tatbestands des § 231 I StGB bedingte Sittenwidrigkeit der Körperverletzungshandlungen stets und unabhängig von der konkret eingetretenen Gefahr zur Unbeachtlichkeit der Einwilligung führt.

Die in den vorliegenden Fällen der vereinbarten Schlägereien mit anderen Hooligangruppen konsentierten Körperverletzungshandlungen begründeten bei der gebotenen objektiven Beurteilung aus einer ex-ante-Perspektive jedenfalls die konkrete Gefahr solcher schweren Gesundheitsschädigung.

III. Problemstandort

Im Kern behandelt die Entscheidung die Frage der Sittenwidrigkeit von Körperverletzungen im Rahmen von organisierten Auseinandersetzungen von Hooligans. Interessant ist, dass der BGH zur Begründung der Sittenwidrigkeit erstmals auf die Wertung des § 231 StGB abstellt. Hierdurch könnte der Anwendungsbereich des bislang weniger praxisrelevanten und umstrittenen § 231 StGB deutlich erweitert werden. Die Entscheidung könnte Folgen für hunderte von gewaltbereiten Hooligangruppen haben.